



Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025

in der Fassung der vierten Änderung vom 13.07.2026

Auf Grund der Feststellung des erneuten Ausbruchsgeschehens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Görlitz (Sachsen) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

A. Der Verfügungsteil A der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 in der dritten Änderungsfassung vom 27.02.2026 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Festlegung einer Pufferzone an der Landesgrenze zu Sachsen:

- a. Die Pufferzone umfasst die Flurstücke bzw. Teile dieser Flurstücke welche sich zwischen dem nördlichen ASP-Zaun an der Landesgrenze zu Sachsen und der Landesgrenze selbst befinden. Die betroffenen Flurstücke gehören zu nachfolgend genannten Gemarkungen und sind unter folgendem Link einzusehen:
<https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html>

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern	Döbern
Felixsee	Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Graustein/Syjk, Jessen, Lieskau/Lěsk Pulsberg, Schönheide, Spremberg/ Grodk, Terpe/Terpje
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain/Śisej
Welzow/ Wjelcej	Haidemühl/Gózdź, Proschim/Prožym

II. Anordnung von Maßnahmen:

Für die beschriebene Pufferzone gelten neben den für den ganzen Landkreis und die Stadt Cottbus/Chóšebuz beschriebenen Maßregeln hinaus die Anordnungen aus Punkt C. II. a.-i. der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025 (Pflichten für Schweinhalter,



Verbringungsverbote für Schweine, Embryonen und Eizellen, Veranstaltungen mit Schweinen, unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarte und Knochenresten, Probenahme, Bergung und Beseitigung von Fallwild, Verbringungsverbote von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. -Fleisch vor dem Vorliegen des ASP-Testergebnisses aus der Pufferzone heraus, Duldung von Fallwildsuche und verpflichtende Unterstützung der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die Jagdausübungsberechtigten)

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A.I und II. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Im Landkreis Görlitz wurde am 01.04.2026 erneut der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Das betroffene Gebiet galt bis zu diesem Zeitpunkt als frei von ASP. In der Folge entwickelte sich dort ein dynamisches Seuchengeschehen. Bis zum 08.07.2026 wurden insgesamt 86 auf ASP positiv getestete Wildschweine amtlich bestätigt.

Seit dem 03.06.2026 wurden zudem mehrere auf ASP positiv getestete Wildschweine nördlich der Bundesautobahn 4 nachgewiesen. Die Bundesautobahn 4 stellte bislang eine wesentliche Barriere für die Ausbreitung des Seuchengeschehens dar. Die aktuellen Fundorte liegen lediglich etwa 38 km von der Brandenburgischen Landesgrenze entfernt.

Zwischen den zuletzt bestätigten ASP-Fundorten im Landkreis Görlitz und der Landesgrenze zu Brandenburg bestehen derzeit keine weiteren Absperr- oder Vergrämnungsmaßnahmen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind durch den Landkreis Görlitz auch keine zusätzlichen Barrieren vorgesehen. Aufgrund der bisherigen Ausbreitungsdynamik ist daher davon auszugehen, dass sich das Seuchengeschehen weiter in Richtung Norden sowie Westen und damit bis an die Landesgrenze Brandenburgs ausbreiten wird.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Wildschweine verfügen über einen erheblichen Aktionsradius und können das Virus bereits während der Inkubationszeit verbreiten, ohne klinische Symptome aufzuweisen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Tiere das ASP-Virus bereits über die bislang amtlich festgestellten Fundorte hinaus verschleppt haben. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhöhtes Risiko eines Viruseintrags für angrenzende Gebiete.

Zur Verhinderung eines erneuten Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation des Landes Brandenburg und insbesondere des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind frühzeitig geeignete tierseuchenrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Ziel ist es, die Einschleppung des ASP-Virus zu verhindern und die mit einem erneuten Seuchenausbruch verbundenen erheblichen tierseuchenrechtlichen, wirtschaftlichen und jagdlichen Folgen abzuwenden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG Maßregeln der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zu. A. I (Festlegung einer Pufferzone):

Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung einer Pufferzone ergibt sich aus § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 18 a TierGesG sowie § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV.

Aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens im Landkreis Görlitz sowie der räumlichen Nähe der zuletzt bestätigten ASP-Fälle zur brandenburgischen Landesgrenze besteht die konkrete Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Brandenburg. Zwischen den aktuellen ASP-Fundorten und der Landesgrenze bestehen derzeit keine weiteren Absperr- oder Vergrämsungsmaßnahmen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind auch keine weiteren Absperrmaßnahmen vorgesehen. Aufgrund des natürlichen Wanderungsverhaltens von Wildschweinen kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass infizierte Tiere das ASP-Virus nach Brandenburg verschleppen.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Tiergesundheit sowie für die schweinehaltenden Betriebe und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche dar. Zur frühzeitigen Erkennung eines möglichen Viruseintrags sowie zur Verhinderung einer Einschleppung des Erregers ist die Festlegung einer Pufferzone erforderlich.

Bei der Festlegung der Pufferzone wurden insbesondere die aktuelle Seuchenlage, das Wanderungsverhalten des Schwarzwildes, die bereits vorhandenen ASP-Schutzzäune, natürliche Gegebenheiten sowie die örtlichen Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die räumliche Abgrenzung wurde so gewählt, dass die bereits vorhandenen Zaunanlagen als wirksame Barriere genutzt werden können und gleichzeitig der räumliche Umfang auf das zur Tierseuchenbekämpfung erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Die Festlegung der Pufferzone ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nutzung der bereits vorhandenen ASP-Schutzzäune als nördliche Begrenzung der Pufferzone stellt das mildeste und zugleich wirksamste Mittel dar, um die Ausbreitung des Seuchengeschehens in Richtung Brandenburg zu verlangsamen, einen möglichen Viruseintrag frühzeitig zu erkennen und weitergehende Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen. Gleich wirksame, weniger belastende Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausdehnung der Pufferzone über den südlichen ASP-Zaun hinaus bis an die Landesgrenze heran begründet sich in der Früherkennung der herannahenden bekämpfungspflichtigen Tierseuche.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Zu A.II (Anordnung von Maßnahmen)

Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen vom 31.03.2025 angeordneten Maßnahmen der Sperrzone I basieren auf §14d der SchwPestV und können ebenso für eine ausgewiesene Pufferzone angeordnet werden. Da eine Pufferzone nach der SchwPestV im Wesentlichen einer Sperrzone I nach Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 entspricht, gelten für diese Zone die gleichen Anforderungen wie für eine Sperrzone I. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und ggf. weitere Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Zugleich sind diese milden Mittel angemessen. Sie dienen der Früherkennung eines Seucheneintrages und verhindern somit deutlich strengere Maßregeln, welche bei einem Ausbruch der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa die Folge wären.

Zu A.III. (sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung liegt vor, da ein erneuter Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation des Landes Brandenburg, insbesondere in die wieder ASP-freien Gebiete des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, und die damit verbundenen tiergesundheitlichen sowie erheblichen wirtschaftlichen Folgen unverzüglich verhindert werden müssen.

Die Gefahr der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche sowie die damit verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Schäden überwiegen das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten Maßnahmen würde eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erheblich beeinträchtigen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter. Zwar greifen sie teilweise in die Rechte der Betroffenen ein, diese müssen jedoch hinter dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Verhinderung einer



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Einschleppung in die Wildschweinpopulation und die Hausschweinebestände zurücktreten.

Zu A.IV. (Inkrafttreten)

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines Restriktionsgebietes sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

C. Rechtsbehelf

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 13.07.2026

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt